

Förderung „LVR-Netzwerk Umwelt – Biologische Stationen im Rheinland“ des Landschaftsverbandes Rheinland

Hier: Änderung der Förderrichtlinien

- Synoptische Darstellung

Seite 1

Ziffer Bisherige Fassung

Vorschlag Änderung

1		Keine Änderung
2		Keine Änderung
3	Die Förderung muss geeignet sein, die Verbundenheit des LVR mit der geförderten Biologischen Station und die Funktion und Stellung des LVR als regional wirksamen Kulturträger im Rheinland zu verdeutlichen.	Die Projekte müssen geeignet sein, die Verbundenheit des LVR mit der geförderten Biologischen Station und die Funktion und Stellung des LVR als regional wirksamem Kulturträger im Rheinland zu verdeutlichen.
4	Die Förderung soll einen Schwerpunkt in der Stützung und Stärkung von Projekten aus den Themenfeldern Kulturlandschaftspflege und barrierefreie Umweltbildung bilden.	Durch die Förderung sollen schwerpunktmäßig Projekte aus den Themenfeldern Kulturlandschaftspflege und barrierefreie Umweltbildung gestärkt werden. Neuer Zusatz: Kooperationsprojekte mit Mitgliedskörperschaften des LVR und/oder Naturparks werden bei der Förderung besonders berücksichtigt.
5		Keine Änderung
6	... Können Projekte begründet im Bewilligungszeitraum nicht abgeschlossen werden, ist dies gegenüber dem LVR bis Oktober 2013 zu begründen. Eine zeitliche Projektverlängerung kann bewilligt werden.	... Können Projekte im Bewilligungszeitraum nicht abgeschlossen werden, ist dies gegenüber dem LVR bis zum 31. Oktober 2014 schriftlich zu begründen. Eine zeitliche Projektverlängerung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen bewilligt werden.
7	Ein Zwischenbericht ist bis zum 31.03.2013 zu erstellen. Jedoch kann eine Förderzusage für drei Jahre noch nicht gegeben werden.	Ein Zwischenbericht ist bis zum 31.03.2014 zu erstellen. Eine Förderzusage über mehrere Jahre kann nicht gegeben werden.

Seite 2

Ziffer Bisherige Fassung

Vorschlag Änderung

1.1		keine Änderung
1.2	Die Gesamtfinanzierung der geplanten Maßnahme muss gesichert sein.	Neuer Zusatz: Es ist dringend darauf zu achten, dass die Zuwendungen innerhalb der beantragten Projektlaufzeit vollständig auszugeben sind.
1.3	In der Regel wird die Zuwendung Nach Zugang des Bewilligungs-Bescheids beim Antragsteller ausgezahlt.	Die Gesamtfinanzierung der geplanten Maßnahme muss gesichert sein. Neue Ziffer: 1.4 In der Regel wird die Zuwendung nach Zugang des Bewilligungsbescheids beim Antragsteller ausgezahlt.
2	Ermäßigen sich nach der Bewilligung die bisher veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Eigenmittel, werden von anderen höhere Zuwendungen gezahlt oder werden neue Zuwendungen von Dritten gewährt, so vermindert sich die Zuwendung des LVR entsprechend.	Die Zuwendungen des LVR vermindern sich entsprechend, wenn - sich die bisher veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck nach der Bewilligung ermäßigen. - sich die Eigenmittel erhöhen. - von anderen höhere Zuwendungen gezahlt oder neue Zuwendungen von Dritten gewährt werden.
3		Keine Änderung
4.1		keine Änderung
4.2	Der Verwendungsnachweis ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.	Der Verwendungsnachweis ist in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Seite 3

Ziffer Bisherige Fassung

Vorschlag Änderung

4.2 ...In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen.

4.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die verausgabten Beträge in nachvollziehbarer Weise darzustellen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die verausgabten Beträge in Tabellenform (siehe Formblatt im Anhang) darzustellen.

Belege dürfen vor Ablauf von 5 Jahren Nicht vernichtet werden.

Belege müssen fünf Jahre aufbewahrt werden.

4.4

Keine Änderung

4.5

Keine Änderung

5.1 Der Bewilligungsbescheid ist zurückzunehmen, wenn
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Der Bewilligungsbescheid wird zurückgenommen, wenn
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

5.2

Keine Änderung

5.3

Keine Änderung

6

Keine Änderung

Seite 4

Ziffer Bisherige Fassung

Vorschlag Änderung

7

Keine Änderung